

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. **Angebote** sind unverbindlich hinsichtlich Preis, Liefermöglichkeit, Lieferzeit und Transport.
2. **Lieferung** erfolgt in Erledigung einer schriftlichen oder telegrafisch gegebenen Bestellung. Mündliche oder telefonische Abreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung,
3. **Lieferzeit** rechnet ab dem Tag des Eintreffens der Rohteile in unserem Werk, Klarstellung aller Einzelheiten und Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Die Einhaltung der Termine wird von uns gewährleistet, jedoch können wir keine Verpflichtung oder Haftung übernehmen. Höhere Gewalt entbindet uns von eingegangenen Lieferungsverpflichtungen
4. **Berechnung** erfolgt nach Datum der Fertigstellung, Wenn ein Teil einer Bestellung veredelt ist, können wir denselben liefern und unsere Rechnungen, welche sich auf diese Teillieferung beziehen, sind am Fälligkeitstage zu bezahlen.
5. **Transport** oder Abladen wird nach Möglichkeit mit werkseigenen Fahrzeugen durchgeführt und geht, sofern nichts anderes vereinbart, zu Lasten des Bestellers.
6. **Gefahrenübergang** für jeden Transport sowie von Lagerungen gilt ab unserem Werk auf den Besteller, Transporte mit unseren Fahrzeugen gehen bis zum Eintreffen in unserem Werk und ab Verlassen unseres Werkes auf Gefahr des Bestellers.
7. **Versicherungen** für Lieferungen werden nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers abgeschlossen. Lediglich für unsere werkseigenen LKW-Transporte besteht eine allgemeine Transportversicherung, wobei die Haftung von uns nur dann übernommen wird, wenn der Schaden seitens unserer Versicherung anerkannt ist,
8. **Verpackung** wird von uns billigst berechnet. Gestellte Kisten werden, soweit diese in gebrauchsfähigem Zustand fracht- und spesenfrei an uns zurückgekommen sind, mit 3/4 des berechneten Wertes gutgeschrieben.
9. **Zahlung** hat wie umseitig angegeben zu erfolgen. Die von uns ausgeführten Veredelungsarbeiten sind reine Lohnarbeiten und die Kosten daher im Wesentlichen Barauslagen für Löhne und Materialien. Lieferungen an unbekannte Besteller oder im Falle von Vermögensverschlechterung des Bestellers und bei noch nicht erfüllten Zahlungsrückständen können gegen Vorauszahlung oder Nachnahme erfolgen.
10. **Eigentumsrecht** beanspruchen wir für alle uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände. Wir behalten uns bis zur völligen Begleichung unserer Ansprüche gegen den Besteller das Eigentum vor, auch dann, wenn die Gegenstände vom Besteller weiterverarbeitet werden. Darüber hinaus steht uns für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller an uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht zu.
11. **Gewährleistung:**

Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn diese spätestens 8 Tage nach Eingang der Sendung beim Besteller erhoben werden.
Werden von uns Mängelrügen als berechtigt angesehen, erfolgt kostenlose Nacharbeit innerhalb einer angemessenen Frist. Es muß uns zur Nachprüfung an Ort und Stelle Gelegenheit gegeben werden. Eine Qualitätsflächenveredelung kann nur bei einwandfreiem Ausgangsmaterial erfolgen. Bei schlechtem Material entfällt jede Haftung.
Einwandfreies Ausgangsmaterial liegt dann vor, wenn die Bearbeitungsfolge so eingehalten werden kann, wie sie der Kalkulation zugrunde gelegen hat.
Sind infolge schlechten Materials zusätzliche Arbeitsgänge, also außerhalb der für die Preisabgabe festgesetzten Arbeitsgänge, erforderlich, so können diese Arbeitsgänge unter Berechnung der entstehenden Kosten durchgeführt werden oder aber die Qualitätsminderung wird vom Besteller akzeptiert, so daß dann eine Mängelrüge nicht ausgesprochen werden darf,
Werden erst nach einigen Arbeitsgängen verdeckte Mängel beim Ausgangsmaterial festgestellt, und sind diese Mängel so groß, daß sie zum Ausschuß führen würden, so werden die Rohteile nicht weiter bearbeitet und zurückgewiesen. Die bisher dabei entstandenen Kosten werden berechnet. Mängelrügen beziehen sich nicht auf natürlichen Verschleiß, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung und nicht auf Einflüsse, die ohne unser Verschulden entstehen und die Qualität oder den Zustand der Ware beeinträchtigt.
Ferner haften wir nicht für etwa entstandenen Ausschuß bei der Bearbeitung durch Formveränderung, auftretende Rißbildung oder Materialveränderungen und evtl. Beeinträchtigung der Maß- oder Paßgenauigkeit von Werkstücken. Wir erkennen keine Ansprüche auf Ersatz von Material oder entgangenen Gewinn an.
Bis zu einer Höhe von 3 % auf einen Gesamtauftrag gerechnet, kann bei Kleinteilen und Serienartikel für Fehlmengen bzw. Ausschuß keine Haftung übernommen werden. In jedem Fall erstreckt sich unsere Haftung nur auf den direkten Wert der durchgeführten Veredelung.
12. **Hilfswerkzeuge**, welche gemäß unserem Angebot in besonderen Fällen benötigt werden, bleiben auch nach Bezahlung der berechneten einmaligen Teileunkosten durch den Besteller unser Eigentum und werden für weitere Bearbeitungen bis zur Dauer von 1 Jahr ohne Auftragswiederholung bereitgehalten.
13. **Gerichtsstand:** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten ist örtlich und sachlich das Amtsgericht Miltenberg, gleichgültig ob die im Streit befangene Sache die gerichtliche Zuständigkeit überschreitet oder nicht. Vereinbarung gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Wechsel und Schecks, ungeachtet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.
14. **Bedingungen** des Bestellers, die mit unseren Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch dann, wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Verbindlichkeit unserer Bedingungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Punkte nicht berührt. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Herbert Reinmuth, Metallbau-Verzinkerei sind ausschließlich Grundlage für die Geschäftsbeziehung.

REINMUTH-GALVANIK www.reinmuth-galvanik.de

Herbert Reinmuth GmbH, 63927 Bürgstadt, Erfstraße22,
HR Metallveredelung GmbH, 97076 Würzburg, Sandäcker 7,

Februar 2005